

# Studierendenparlament der Universität Potsdam

27. Wahlperiode

## Neufassung der Sozialfondsordnung

Antrag Nr.	A27/XXXX
Datum	30.01.2025
Antragsteller	AStA

### Antrag

*Das Studierendenparlament der Universität Potsdam beschließt:*

Die Anhängliche Ordnung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam (SoFoO).

### Begründung

Die bisherige Ordnung zum Sozialfonds stellt signifikante bürokratische Hürden dar. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Anträge signifikant angestaut. Mit diesem Versuch einer Neuregelung vereinfachen wir Prozesse und beschleunigen somit die Antragsbearbeitung. Weitere Ausführungen folgen.

### Finanzielle Auswirkung für die Studierendenschaft

Keine.

Ordnung zum Sozialfonds der  
Studierendenschaft  
der Universität Potsdam  
(SoFoO)

Vom XX.XX.2024

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30]), am XX.XX.202X die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Zweck und Einrichtung der Förderung des Deutschland Semestertickets der Studierendenschaft**

(1) Die Einrichtung des Sozialfonds der Studierendenschaft erfolgt im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des BbgHG und soll Studierenden, denen der Erwerb des Deutschlandsemestertickets (DST) aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist, eine Förderung ermöglichen.

Für Anträge auf Befreiung vom DST bzw. die Rückerstattung wird auf den Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets zwischen der Universität Potsdam, vertreten durch den AstA und den Vertragsparteien ViP, BBG und VBB verwiesen.

(2) Der Sozialfonds wird durch Beiträge der Studierenden gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft eingerichtet. Die Mittel werden entsprechend dieser Ordnung verwendet, um Studierenden den Beitrag zum DST erstatten zu können.

### **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Förderfähig sind alle Studierenden, die für das jeweilige Semester aufgrund des DST einen entsprechenden Beitrag entrichten müssen.

(2) Eine Förderung aus dem Sozialfonds ist dann möglich, wenn das anrechenbare monatliche Einkommen (§ 4) die nachfolgend definierten monatlichen Bedarfe (§ 3) nicht übersteigt.

### **§ 3 Bedarfsermittlung**

(1) Der monatliche Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

1. **Grundbedarf:** Ein einheitlicher Pauschalbetrag in Höhe von 80 % des BAföG-Grundbedarfs für Studierende.
2. **Wohnkosten:** Kaltmiete zuzüglich Heizkosten, bis zu einer festgelegten Höchstgrenze (110 % des im BAföG vorgesehenen Wohnkostenanteils).

3. **Kranken- und Pflegeversicherung:** Die tatsächlich anfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden in voller Höhe berücksichtigt.
  4. **Der anteilige Betrag der Semestergebühren:** Die gesamten Semestergebühren werden auf die sechs Monate eines Semesters verteilt und entsprechend anteilig berücksichtigt.
  5. **Mehrbedarfe bei besonderen Lebenslagen:** Liegen besondere Umstände vor, wird ein fester monatlicher Mehrbedarf hinzugerechnet. Dazu zählen insbesondere: Schwangerschaft, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Studierende mit Behinderung oder besonderer kostenaufwändiger Ernährung, Pflegebedürftige Angehörige im Haushalt.
- (2) Eine Übersicht zu den Mehrbedarfen wird durch den AStA veröffentlicht.
- (3) Eine Übersicht zu den Semestergebühren wird von der Universität Potsdam veröffentlicht

#### **§ 4 Einkommensermittlung**

- (1) Als Einkommen gelten sämtliche regelmäßigen Einnahmen, einschließlich Arbeitsentgelt (z. B. Lohn, Gehalt), Unterhaltsleistungen, BAföG-Leistungen, soweit diese einen Freibetrag von 180 € übersteigen, Waisenrenten sowie Kindergeld, sofern dieses von der studierenden Person bezogen wird.
- (2) Vermögen, das über einem Freibetrag von 8000 € liegt, wird anteilig auf den Bedarf angerechnet.

#### **§ 5 Finanzierungsvorbehalt**

- (1) Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam. Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

#### **§ 6 Antragstellung**

- (1) Der Antrag kann online oder in Schriftform eingereicht werden. Die Antragseingabe erfolgt online über die auf der AStA Homepage bereit gestellte Eingabemaske. Der Antrag kann digital unterschrieben und über die Eingabemaske an den AStA versendet werden. Alternativ kann der unterschrieben Antrag auf dem Postweg an die AStA gesandt werden. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Posteingangs bei dem AStA.

#### **§ 7 Bestandteile des Antrages**

Anträge auf Förderung des DST durch den Sozialfonds bedürfen der Vorlage folgender Nachweise:

Bei Bezug von BAföG insbesondere:

- Das Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage ([Link](#)).
- Ein aktueller BAföG-Bescheid.

- Eine Kopie des Mietvertrages, ggf. Wohngeldbescheid.
- Ein Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei der Finanzierung des Studiums ohne Bezug von BAföG insbesondere:

- Das Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage ([Link](#)).
- Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz im Zeitraum des vorangegangenen Semesters.
- Eine Kopie des Mietvertrages, ggf. Wohngeldbescheid.
- Ein Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Eine eidesstattliche Erklärung über das Vermögen.
- Weitere Dokumente, aus denen Einkommen und das Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung ersichtlich ist, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

Der Nachweis über die Einzahlung des Semesterticketbeitrages wird im Rahmen der Antragsprüfung über das PULS-Portal erbracht.

### **§ 8 Mitwirkungspflicht der Antragsteller**

(1) Antragstellerinnen sind verpflichtet, die in § 7 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

(2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird der Antragstellerin für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist gesetzt.

(3) Kommt die Antragstellerin ihren Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, soll der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

### **§ 9 Fristen**

(1) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Sachbearbeiterin abgelehnt werden, sofern die Frist durch das Verschulden der Antragsstellerin oder einer von ihr Bevollmächtigten versäumt wurde.

(2) Die Frist zur Antragsstellung auf eine Förderung beginnt mit der Zahlung des Semesterbeitrages für das jeweilige Semester und endet mit dem Ablauf des letzten Tages des betreffenden Semesters.

(3) Die Anlagen zum Antrag gemäß § 7 müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden.

### **§ 10 Zeitpunkt der Rückerstattung**

Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Überweisung vom AStA innerhalb von 4 Wochen nach Ergehen eines Bewilligungsbescheides.

## **§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Deutschlandsemesterticket der Studierendenschaft der Universität Potsdam (DSemTixO) vom 4. März 2024 an diesem Tage außer Kraft.